

Verwaltungsakademie Berlin  
Anstalt des öffentlichen Rechts

1

# Fachtheoretische Ausbildung zum/zur Lebensmittelkontrolleur/in

Wir qualifizieren Sie für die Dienstleistungsverwaltung!



Verwaltungsakademie Berlin  
Ausbildungszentrum

# Verwaltungsakademie Berlin

## Ausbildungszentrum

---

### Ansprechpartnerinnen:

Frau Backasch - Fortbildungsreferentin  
(Haus 1, Zi. 3069)

Tel. 030 / 90 21 (921) 46 55  
Kerstin.Backasch@vak.berlin.de

Frau Kaser - Kundenbetreuerin  
(Haus 6 A, Zi. 401)

Tel. 030 / 90 21 (921) 46 45  
Ramona.Kaser@vak.berlin.de

Telefax: 030 / 90 21 (921) 46 99  
Anschrift Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin  
Internet/Intranet <http://www.vak.berlin.de>

# Willkommen in der Verwaltungsakademie!

Die laufenden Veränderungsprozesse in der Verwaltung stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit vor neue und erweiterte Herausforderungen. Die Zusammenführung von Organisationseinheiten, eine zunehmende Aufgabenvernetzung und der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik erhöhen die Komplexität des Arbeitsalltags.

Sie interessieren sich für die Fachtheoretische Ausbildung zum/zur Lebensmittelkontrolleur/in? Sie haben richtig entschieden! Wir begrüßen Sie im Ausbildungszentrum. Für Ihr Vorhaben wünschen wir Ihnen ein gutes Gelingen.



## Das Ausbildungszentrum stellt sich vor

Das **Ausbildungszentrum** ist einer von drei Fachbereichen der Verwaltungsakademie Berlin. Das **Ausbildungszentrum** sichert **durch zielgerichtete Schulungen** und **Lehrgänge** die Nachfrage des Landes Berlin an umfassend einsetzbaren Verwaltungsfachleuten, die den Herausforderungen einer modernen und kundenorientierten Verwaltung gewachsen sind.

## UNSERE KOMPETENZ

**Wir** stehen für eine zukunftsorientierte, die Prinzipien einer modernen Jugend- und Erwachsenenbildung berücksichtigenden Lehre. Unser langjähriges Erfahrungswissen sichert den Rahmen einer Berufsbildung, die dem Grundsatz des lebenslangen Lernens verpflichtet ist. Zur optimalen Verzahnung von Theorie und Praxis greifen wir auf Dozentinnen und Dozenten aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zurück und garantieren damit ein Höchstmaß an Aktualität, Qualität und Effizienz.

## UNSER ANGEBOT

**Wir** richten unser Angebot an den unterschiedlichen Erfordernissen der Dienstleistungsverwaltung aus.

**Wir** unterstützen die Behörden bei der Aufgabenerfüllung durch eine zielführende Aus- und Weiterbildung mit umfassend qualifiziertem Personal.

**Wir** lehren und lernen in einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens.

## UNSERE KUNDEN

**Wir** arbeiten mit Behörden und Dienstleistern des Landes Berlin, den anderen Bundesländern und dem Bund zusammen.

**Wir** betreuen Kundinnen und Kunden in und aus allen Verwaltungsebenen. Unsere Kunden repräsentieren alle Hierarchien der Verwaltung: Auszubildende, Mitarbeiter/innen und Führungskräfte.

Inhalt	Seite
Willkommen in der Verwaltungsakademie! .....	1
Informationen zum Lehrgang .....	3
Stundenanteile der Unterrichtsfächer .....	5
Rechtsvorschriften .....	6
Stoffverteilungsplan .....	26
Lehr- und Lernmittel.....	31
Allgemeine Hinweise .....	33
So finden Sie uns.....	34

Soweit in dieser Broschüre auf die geschlechtsspezifischen Konkretisierungen der Personen verzichtet wurde, bitten wir wegen der besseren Lesbarkeit um Verständnis.

# Informationen zum Lehrgang

## Ziel des Lehrgangs

Der Lehrgang vermittelt die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Die Teilnehmer/innen erhalten die erforderliche Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz, um nach § 1 Abs. 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung

- die nach § 39 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder § 41 Abs. 1 Satz 2 des Vorläufigen Tabakgesetzes vorgeschriebenen Überprüfungen und Probenahmen durchzuführen, soweit diese Tätigkeiten nicht aus fachlichen Gründen von wissenschaftlichen Fachkräften ausgeführt werden müssen,
- die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden, sowie Straftaten anzuzeigen und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen,
- Hinweise zu geben, damit Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften vermieden werden,
- Verbraucher über die Grundzüge des Lebensmittelrechts und über seinen Vollzug aufzuklären.

## Grundsätzliches

Der tätigkeitsbezogene theoretische Unterricht dauert insgesamt 6 Monate, umfasst 720 Unterrichtsstunden und gliedert sich in drei Themenblöcke, die im Wechsel mit der praktischen Unterweisungen (nach dem Ausbildungsplan des Landesamtes für Gesundheit und Soziales) stattfinden.

Der Unterricht findet jeweils von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Damit den Teilnehmer/innen aus den anderen Bundesländern Gelegenheit zur An- und Abreise gegeben werden kann, beginnt der Unterricht montags um 10.15 Uhr und endet freitags um 14.30 Uhr.

## Rechtsgrundlagen

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (Lebensmittelkontrolleur-Verordnung -LkonV-) vom 17. August 2001, sowie der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes (APOmD LK) vom 30. August 2006.

## Leistungsnachweise und Lehrgangszeugnis

Zur Überprüfung des Wissenstandes der Teilnehmer/innen werden während des Lehrganges Leistungskontrollen in Form von Klausuren durchgeführt.

Die Benotungsgrundsätze sind in § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes (APOmD LK) vom 30. August 2006 definiert.

## Fehlzeiten

Fehlzeiten während der fachtheoretischen Ausbildung werden zu höchstens 10 % der Gesamtstundenzahl auf die Dauer des Lehrganges angerechnet.

Für alle Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Krankheit) zulässig. Für alle Lehrveranstaltungen werden Anwesenheitslisten geführt, in die sich jede/r Teilnehmer/in mit Namenskürzel eintragen muss.

## Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer einen Berufsabschluss, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes hat, **sowie**

- eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildungsprüfung (v.a. Meister/innen des Lebensmittelhandwerks) nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmittelerzeugnissen und Bedarfsgegenständen vermittelt oder
- eine erfolgreich bestandene staatliche Abschlussprüfung als Techniker/in in einem Lebensmittelberuf nachweist.

Die zuständigen obersten Landesbehörden können Personen mit dieser beruflichen Vorbildung gleichstellen:

- Bedienstete im Polizeivollzugsdienst oder
- Personen im mittleren und gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung, die mindestens drei Jahre in der amtlichen Lebensmittelüberwachung beschäftigt waren oder
- Personen, die eine Ausbildung an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und in deren Verlauf Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmittelerzeugnissen und Bedarfsgegenständen vermittelt wurden.

## Prüfung

Die staatliche Prüfung legen die Teilnehmer/innen vor einem in ihrem Bundesland eingesetzten Prüfungsausschuss ab.

# Stundenanteile der Unterrichtsfächer

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

	<b>Fachgebiete</b>	<b>Unterrichtseinheiten</b>
1.	Allgemeine Rechtskunde, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Verwaltungstechnik einschließlich der automatisierten Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik	126 UE
2.	Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	56 UE
3.	Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Futtermitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht	78 UE
4.	Hygienerecht für Lebensmittel tierischer Herkunft / EU-Hygienepaket	44 UE
5.	Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht	30 UE
6.	Warenkunde, Technologie und spezielle produktbezogene Rechtskunde von Lebensmitteln, einschließlich Sensorik	100 UE
7.	Warenkunde, Technologie und spezielle produktbezogene Rechtskunde von Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen	22 UE
8.	Lebensmittel- und Betriebshygiene (Rechtsvorschriften, Kontrollschwerpunkte, Einleitung von Maßnahmen)	82 UE
9.	Umwelthygiene einschließlich Abfallbeseitigung	24 UE
10.	Ernährungslehre	22 UE
11.	Mikrobiologie und Parasitologie, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Sterilisation und Schädlingsbekämpfung	56 UE
12.	Amtliche Kontrollen einschl. Betriebliche Eigenkontrollsysteme	34 UE
13.	Einführung in die psychologischen Grundlagen der Überwachungstätigkeit, insbesondere in Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken	52 UE
	<b>Gesamt</b>	<b>726 UE</b>

# Rechtsvorschriften

## Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (-LkonV-)

vom 17. August 2001

### § 1 Anforderungen

(1) Nicht wissenschaftlich ausgebildete Personen dürfen von den zuständigen Behörden beim Vollzug des Lebensmittelrechts mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie mit Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes nur beauftragt werden, wenn sie befähigt sind,

1. die nach § 39 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder § 41 Abs. 1 Satz 2 des Vorläufigen Tabakgesetzes vorgeschriebenen Überprüfungen und Probenahmen durchzuführen, soweit diese Tätigkeiten nicht aus fachlichen Gründen von wissenschaftlichen Fachkräften ausgeführt werden müssen,
2. die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden, sowie Straftaten anzuzeigen und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen,
3. Hinweise zu geben, damit Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften vermieden werden,
4. Verbraucher über die Grundzüge des Lebensmittelrechts und über seinen Vollzug aufzuklären.

(2) Sie müssen insbesondere zu folgenden Tätigkeiten befähigt sein:

1. Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes durch Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über
  - a) Schutz der Gesundheit,
  - b) Hygiene,
  - c) Zusatzstoffe,
  - d) Behandlung mit ionisierenden Strahlen,

- e) Rückstände und Umweltkontaminanten,
- f) Schadstoffe,
- g) Stoffe mit pharmakologischer Wirkung,
- h) betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen,
- i) neuartige Lebensmittel

2. Beobachtungen über mögliche nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln durch die Umwelt;
3. Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes durch Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über
  - a) Kennzeichnung,
  - b) Kenntlichmachung,
  - c) Verbote zum Schutz vor Täuschung,
  - d) Werbung;
4. sensorische Prüfung der Lebensmittel, Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Tabakerzeugnisse im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes hinsichtlich einer Abweichung von der Norm;
5. orientierende physikalische und chemische Prüfungen oder Messungen wie pH-Wert-Bestimmungen und Temperaturmessungen;
6. Prüfung technologischer Vorgänge;
7. Probenahme;
8. a) Sicherstellung und Überwachung der aus dem Verkehr genommenen Lebensmittel, Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Tabakerzeugnisse im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes,
  - b) Erlass von Ordnungsverfügungen,
  - c) im Rahmen der Gefahrenabwehr Veranlassung notwendiger Maßnahmen;
9. Prüfung der Schrift- und Datenträger;
10. Einholung der erforderlichen Auskünfte, Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen in Verwaltungsverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ermittlungen zur Anzeige von Straftaten;
11. Betriebskontrollen einschließlich Überprüfung und Beurteilung betriebseigener Maßnahmen und Kontrollen;
12. Dokumentation der Außendiensttätigkeiten;

13. Erstellen von Statistiken und Erstellen von Meldungen;
14. Mitarbeit bei sonstigen durch die zuständige Behörde oder die Sachverständigen veranlassten Maßnahmen im Rahmen der Überwachung.

## § 2

### Anforderungsnachweis

(1) Die Anforderungen nach § 1 erfüllt, wer in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes vermittelt,

1. eine Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder als Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung in einem Lebensmittelberuf bestanden hat und
2. einen erfolgreichen Abschluss eines Lehrgangs nach § 3 nachweist.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. Bedienstete im Polizeivollzugsdienst,
2. Bewerber aus dem mittleren und gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung, die jeweils mindestens drei Jahre in der amtlichen Lebensmittelüberwachung beschäftigt waren oder
3. Personen, die eine Ausbildung an einer Fachhochschule, in deren Verlauf Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes vermittelt werden, erfolgreich abgeschlossen haben, den Personen nach Absatz 1 Nr. 1 gleichstellen. Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

## § 3

### Lehrgang

(1) Der Lehrgang dauert mindestens 24 Monate. Er gliedert sich in

1. tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterricht von mindestens sechs Monaten und
2. geregelte praktische Unterweisung einschließlich Praktika in den mit der

Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes betrauten Ämtern.

Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann die Lehrgangsdauer um bis zu sechs Monate verkürzt werden.

(2) Im Rahmen des Lehrgangs sind Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten zu vermitteln:

1. Allgemeine Rechtskunde, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Verwaltungstechnik einschließlich der automatisierten Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik;
2. Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
3. Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht;
4. (aufgehoben)
5. Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht;
6. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebensmitteln, Sensorik;
7. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen;
8. Lebensmittel- und Betriebshygiene;
9. Umwelthygiene einschließlich Abfallbeseitigung;
10. Ernährungslehre einschließlich ihrer biologischen Grundlagen;
11. Mikrobiologie und Parasitologie, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Sterilisation und Schädlingsbekämpfung;
12. Betriebliche Eigenkontrollsysteme;
13. Einführung in die psychologischen Grundlagen der Überwachungstätigkeit, insbesondere in Kommunikations- und Konfliktlöstechniken.

(3) Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab, durch die festzustellen ist, ob Kenntnisse und Fertigkeiten zur Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes vorlie-

gen. Die Prüfung kann in Teilabschnitten, die auch lehrgangsbegleitend durchgeführt werden können, abgelegt werden.

#### **§ 4 Fortbildung**

Die in § 1 genannten Personen haben mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen von insgesamt mindestens drei Tagen teilzunehmen, in denen die erworbenen Kenntnisse erweitert und neue Erkenntnisse und Entwicklungen auf den in § 3 Abs. 2 genannten Gebieten vermittelt werden. Die Aufteilung in eintägige oder halbtägige Fortbildungsveranstaltungen ist zulässig.

#### **§ 5 Vorschriften der Länder**

Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Rahmen dieser Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrgang und die Prüfung sowie die Fortbildung erlassen, insbesondere können sie

1. eine Eignungsprüfung zur Ergänzung des Anforderungsnachweises nach § 2,
2. das Anrechnen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten bis zu sechs Monaten auf die Dauer des Lehrgangs

vorschreiben. Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt Satz 1 Nr. 2 nicht.

#### **§ 6 Ausnahmen und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Weinsachverständige (Weinkontrolleure) nach § 31 Abs. 1 des Weingesetzes;
2. amtliche Fachassistenten im Sinne des Anhangs I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvor-

schriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anforderungen nach § 1 gelten auch als erfüllt bei Personen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Lebensmittelkontrolleure im Sinne der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) sind oder
2. vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung gemäß der in Nummer 1 genannten Lebensmittelkontrolleur-Verordnung auf Grund entsprechender landesrechtlicher Vorschriften begonnen haben und sie danach nach diesen Vorschriften abschließen; die zuständigen obersten Landesbehörden können abweichend davon den Beginn der Ausbildung auf höchstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung festsetzen.

(3) Die Länder tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Personen, soweit erforderlich, durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen in den Stand gesetzt werden, alle in § 1 genannten Tätigkeiten auszuüben. § 4 bleibt unberührt.

#### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), außer Kraft.

## Verordnung

### über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes (APomD LK)

Vom 30. August 2006\*

Auf Grund des **§ 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes** in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres verordnet:

#### Inhaltsübersicht\*

##### Abschnitt I

###### Allgemeines

Anwendungsbereich	§ 1
Einstellungsvoraussetzungen	§ 2
Bewerbung, Einstellungstermin	§ 3
Ausbildungsbehörden, Ausbildungsdienststellen, Ausbildungsleitung	§ 4

##### Abschnitt II

###### Vorbereitungsdienst

Rechtsstellung, Ziel der Ausbildung	§ 5
Dauer, Gliederung	§ 6
Verlängerung, Beendigung	§ 7
Ausbildungsgang	§ 8
Leistungsnachweise	§ 9
Befähigungsberichte	§ 10
Bewertung der Leistungen	§ 11
Ausbildungsakte	§ 12

##### Abschnitt III

###### Laufbahnprüfung

Prüfungsausschuss	§ 13
Aufgaben des Prüfungsausschusses	§ 14
Zulassung zur Prüfung	§ 15

Datum: Verk. am 15. 9. 2006, GVBl. S. 916

Inhaltsübersicht: Geänd. durch Art. X Nr. 4 Buchst. a d. Ges. v. 19. 3. 2009, GVBl. S. 70

Ziel, Bestandteile und Durchführung der Prüfung	§ 16
Schriftlicher Teil der Prüfung	§ 17
Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung	§ 18
Praktischer Teil der Prüfung	§ 19
Bewertung des praktischen Teils der Prüfung	§ 20
Mündlicher Teil der Prüfung	§ 21
Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung	§ 22
Prüfungsergebnis und Bestehen der Prüfung	§ 23
Niederschrift	§ 24
Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis	§ 25
Wiederholung der Prüfung	§ 26
Verhinderung, Rücktritt, Säumnis	§ 27
Ordnungswidriges Verhalten	§ 28
Rechtsstellung nach der Prüfung	§ 29

#### Abschnitt IV

##### Schlussvorschriften

Übergangsvorschrift	§ 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 31
Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan (§ 8 Abs. 2 Satz 2)	
Anlage 2: Prüfungszeugnis (§ 25 Abs. 2)	

#### Abschnitt I

##### Allgemeines

###### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes im Land Berlin.

###### § 2

##### Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. einen Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder als Technikerin oder Techniker mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf besitzt und
3. das 32. Lebensjahr, Schwerbehinderte das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat; von Schwerbehinderten darf nur das für den mittleren Dienst

erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden; sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber aus dem mittleren Dienst der allgemeinen Verwaltung, die mindestens drei Jahre in einer für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde beschäftigt waren, sind den Personen nach Absatz 1 Nr. 2 gleichgestellt.

### § 3

#### Bewerbung, Einstellungstermin

(1) Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde (§ 4 Abs. 1) zu richten.

(2) Einstellungstermin ist in der Regel der Erste eines Monats. Er wird von der Ausbildungsbehörde dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin mitgeteilt.

### § 4\*

#### Ausbildungsbehörden, Ausbildungsdienststellen, Ausbildungsleitung

(1) Ausbildungsbehörden sind die Bezirksamter von Berlin.

(2) Ausbildungsdienststellen für den berufspraktischen Teil der Ausbildung sind:

1. die Bezirksamter von Berlin,
2. das Landeslabor Berlin-Brandenburg,
3. die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde.

(3) Ausbildungsdienststelle für den fachtheoretischen Teil der Ausbildung ist die Verwaltungsakademie Berlin oder die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf oder eine andere vergleichbare Bildungseinrichtung.

(4) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung zu überwachen hat. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann Ausbildungsbeauftragte zur Wahrnehmung von Aufgaben der Ausbildungsleitung bestellen.

## Abschnitt II

### Vorbereitungsdienst

### § 5

#### Rechtsstellung, Ziel der Ausbildung

(1) Die für die Einstellung ausgewählte Bewerberin oder der für die Einstellung ausgewählte Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Lebensmittelkontrollsekretäranwärterin oder zum Lebensmittelkontrollsekretäranwärter ernannt.

(2) Die Ausbildung soll die erforderlichen allgemeinen und fachlichen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden unter

§ 4 Abs. 2 Nr. 2: Neugef. durch Art. X Nr. 4 Buchst. b d. Ges. v. 19. 3. 2009, GVBl. S. 70

Berücksichtigung der Bestimmungen der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236), geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), in der jeweils geltenden Fassung für eine Tätigkeit im mittleren Dienst in der amtlichen Lebensmittelüberwachung vermitteln.

(3) Die besonderen Belange schwerbehinderter Anwärterinnen und Anwärter sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Erbringung der schriftlichen Arbeiten und der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

#### § 6\*

##### Dauer, Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.

(2) Er besteht aus einer berufspraktischen Unterweisung von insgesamt 18 Monaten in den jeweiligen Ausbildungsdienststellen und einem fachtheoretischen Unterricht von sechs Monaten.

(3) Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt und auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

(4) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.

#### § 7\*

##### Verlängerung, Beendigung

(1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als drei Monate tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend, höchstens jedoch um zwölf Monate, verlängert werden.

(2) Ist auf Grund des Leistungsstandes davon auszugehen, dass die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist unverzüglich zu beenden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter nach ihren oder seinen Leistungen oder ihrem oder seinem Verhalten während des Vorbereitungsdienstes für den mittleren Lebensmittelkontrolldienst nicht geeignet erscheint. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 6 Abs. 4: Angef. durch Art. X Nr. 4 Buchst. c d. Ges. v. 19. 3. 2009, GVBl. S. 70

§ 7, Überschrift u. Abs. 3: Neugef. durch Art. X Nr. 4 Buchst. d Doppelbuchst. aa u. bb d. Ges. v. 19. 3. 2009, GVBl. S. 70

## § 8\*

## Ausbildungsgang

- (1) Die Ausbildungsbehörde stellt für jede Anwärterin und für jeden Anwärter einen Ausbildungsplan nach Maßgabe der folgenden Absätze auf.
- (2) Die berufspraktische Unterweisung gliedert sich in folgende Abschnitte:
  1. eine Einführung von mindestens einem Monat in dem bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, das Ausbildungsbehörde der Anwärterin oder des Anwärters ist,
  2. eine praktische Unterweisung von mindestens vier, höchstens sechs Wochen beim Landeslabor Berlin-Brandenburg,
  3. eine praktische Unterweisung von einem Monat bei der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde,
  4. eine praktische Unterweisung von einem Monat in einem anderen bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt sowie von mindestens zwei Wochen, höchstens vier Wochen in einem Bezirksamt im Bereich Gesundheit und Umwelt und
  5. eine weitere praktische Unterweisung bei der in Nummer 1 genannten Ausbildungsdienststelle für die verbleibende Zeit des Vorbereitungsdienstes.

Die Inhalte der berufspraktischen Unterweisung richten sich nach dem Rahmenplan (Anlage 1).

- (3) Der fachtheoretische Unterricht von sechs Monaten (mindestens 720 Stunden) gliedert sich in drei Unterrichtsblöcke, die von der berufspraktischen Unterweisung unterbrochen werden. Der erste Unterrichtsblock soll im Anschluss an die Einführung und der dritte Unterrichtsblock im letzten Quartal der Ausbildung stattfinden. Der Inhalt des fachtheoretischen Unterrichts richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung.

## § 9

## Leistungsnachweise

- (1) Während der Ausbildung haben die Anwärterinnen und Anwärter folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
  1. in der berufspraktischen Unterweisung
    - a) Befähigungsberichte (§ 10) und
    - b) schriftliche Arbeiten (Absatz 2),
  2. im fachtheoretischen Unterricht schriftliche Arbeiten (Absatz 3).
- (2) Im Rahmen der berufspraktischen Unterweisung sind in jedem Ausbildungsjahr zwei schriftliche Arbeiten von jeweils drei Stunden unter Aufsicht in den Ausbildungsdienststellen anzufertigen. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter erstellt die Aufgaben, bewertet die Arbeiten gemäß § 11 und teilt das Ergebnis der Anwärterin oder dem Anwärter mit.
- (3) Im fachtheoretischen Unterricht sind mindestens sechs schriftliche Arbeiten von jeweils 90 Minuten unter Aufsicht anzufertigen. Die Dozentin oder der Dozent bewertet die Arbeiten gemäß § 11 und teilt das Ergebnis der Anwärterin oder dem Anwärter mit. Die Ausbildungsdienststelle für den fachtheoretischen Unterricht erstellt nach Abschluss des letzten Unterrichtsblocks

---

§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: Geänd. durch Art. X Nr. 4 Buchst. e d. Ges. v. 19. 3. 2009, GVBl. S. 70

eine Bescheinigung, in der die Ergebnisse sämtlicher schriftlicher Arbeiten und deren durchschnittliche Punktzahl aufgeführt werden, und leitet sie mit den Arbeiten der Ausbildungsbehörde zu.

(4) Begeht die Anwärterin oder der Anwärter bei der Erbringung der schriftlichen Arbeiten einen Täuschungsversuch oder schuldhaft einen Verstoß gegen die Ordnung (Störung), so ist die Arbeit mit 0 Punkten (ungenügend) zu bewerten. Das Gleiche gilt, wenn die Anwärterin oder der Anwärter ohne triftigen Grund eine Arbeit versäumt. Mit triftigem Grund versäumte schriftliche Arbeiten sind nachzuholen.

## § 10

### Befähigungsberichte

(1) Die jeweilige Ausbildungsdienststelle hat unmittelbar vor Beendigung eines Abschnitts der berufspraktischen Unterweisung einen Befähigungsbericht über die Anwärterin oder den Anwärter mit einer Bewertung gemäß § 11 und einer Aussage darüber, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde, zu erstellen. Wird ein Abschnitt der berufspraktischen Unterweisung nicht mindestens mit „ausreichend“ benotet, kann der Vorbereitungsdienst verlängert werden (§ 7 Abs. 2).

(2) Die Befähigungsberichte sind der Anwärterin oder dem Anwärter bekannt zu geben, mit ihr oder ihm zu besprechen und anschließend der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Die Anwärterin oder der Anwärter kann zu den Befähigungsberichten Stellung nehmen. Erklärt sie oder er sich mit einem Befähigungsbericht nicht einverstanden, ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hinzuziehen.

## § 11

### Bewertung der Leistungen

(1) Die während der Ausbildung und der Prüfung gezeigten Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter sind mit den folgenden Punktzahlen zu bewerten und entsprechend zu benoten:

sehr gut 100 bis 87,5 Punkte	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut unter 87,5 bis 75 Punkte	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend unter 75 bis 62,5 Punkte	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend unter 62,5 bis 50 Punkte	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft unter 50 bis 25 Punkte	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die

- notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend unter 25 bis 0 Punkte (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
- (2) Durchschnitts- und Gesamtpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

## § 12

### Ausbildungsakte

- (1) Die Ausbildungsbehörde hat für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter eine Ausbildungsakte zu führen. Zur Ausbildungsakte gehören insbesondere der Ausbildungsplan, die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1, die Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 sowie sämtliche Prüfungsunterlagen einschließlich der Niederschriften.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung kann die Anwärtlerin oder der Anwärter die Ausbildungsakte einsehen.

## Abschnitt III

### Laufbahnprüfung

## § 13

### Prüfungsausschuss

- (1) Die Laufbahnprüfung ist vor einem beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin zu bildenden Prüfungsausschuss abzulegen. Der Prüfungsausschuss führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den mittleren Lebensmittelkontrolldienst im Land Berlin“.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Je ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss
1. eine in der Lebensmittelüberwachung tätige verbeamtete oder angestellte Dienstkraft mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulstudium in einer für die Lebensmittelüberwachung geeigneten Fachrichtung sein,
  2. der Laufbahn des Tierärztlichen Dienstes angehören oder eine angestellte Dienstkraft mit der Approbation als Tierärztin oder Tierarzt sein und
  3. der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes angehören oder in einem vergleichbaren Angestelltenverhältnis sich befinden.
- Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss einem Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt angehören. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin führt die Aufsicht über den Prüfungsausschuss und bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

ses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren; es bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuss sollen Männer und Frauen paritätisch angehören.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder des Prüfungsausschusses ihre Tätigkeit solange weiter aus, bis ein neues Mitglied bestellt ist. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst des Landes Berlin ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können aus wichtigem Grund vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin abberufen werden.

## § 14

### Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen und dabei insbesondere

1. die Prüfung vorzubereiten und zu organisieren,
2. die schriftlichen Prüfungsaufgaben und die zulässigen Hilfsmittel festzulegen,
3. den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung festzusetzen,
4. den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung abzunehmen,
5. über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu entscheiden und
6. das Ergebnis der Prüfung festzustellen.

(2) Der oder dem Vorsitzenden obliegen neben den in dieser Verordnung genannten insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einladung der Anwärterinnen und Anwärter zur Prüfung,
2. Bestimmung der Aufsicht führenden Personen,
3. Unterrichtung der Ausbildungsbehörde über Zeitpunkt und Ort der Prüfung und
4. Leitung der Prüfung.

## § 15

### Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind die Anwärterinnen und Anwärter zuzulassen, deren Leistungen in der berufspraktischen Unterweisung sowie im fachtheoretischen Unterricht im Durchschnitt jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Anwärterin oder der Anwärter zur Prüfung zuzulassen ist, und teilt ihr oder ihm die Entscheidung und die Prüfungstermine mit.

(3) Wird die Anwärterin oder der Anwärter nicht zugelassen, ist unverzüglich über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder die Entlassung (§ 7) zu entscheiden.

## § 16

### Ziel, Bestandteile und Durchführung der Prüfung

(1) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Kenntnissen und Leistungen für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes befähigt ist.

(2) Die Prüfung ist an den Inhalten der Ausbildung auszurichten. Die Anwärtlerin oder der Anwärter soll nachweisen, dass sie oder er in der Ausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten zur Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) in der jeweils geltenden Fassung erworben hat und aufgrund dieser in der Lage ist, Dienstgeschäfte der Lebensmittelüberwachung selbständig zu erledigen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil und der praktische Teil gehen dem mündlichen Teil voraus. Die schriftliche Prüfung soll nach Abschluss des fachtheoretischen Unterrichts und in der Regel vier Wochen vor Ende des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach der praktischen Prüfung stattfinden. Mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes soll die Prüfung abgeschlossen sein.

(4) Die Prüfung und die Beratung des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

## § 17

### Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat die Anwärtlerin oder der Anwärter eine schriftliche Arbeit aus mindestens vier der in § 3 Abs. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung aufgeführten Gebiete innerhalb von drei Stunden unter Aufsicht anzufertigen. Die Arbeit kann aus mehreren Aufgaben bestehen.

(2) Der Anwärtlerin oder dem Anwärter werden die zugelassenen Hilfsmittel in der Regel zur Verfügung gestellt; eigene Hilfsmittel dürfen nur mit ausdrücklicher Zulassung durch den Prüfungsausschuss benutzt werden.

(3) Die Aufsicht führende Person weist die Anwärtlerinnen und Anwärter auf die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung (§ 28) hin.

(4) Über den Verlauf des schriftlichen Teils der Prüfung hat die Aufsicht führende Person eine Niederschrift zu fertigen und darin Unregelmäßigkeiten ausführlich darzustellen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten.

## § 18

### Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist von zwei in der Reihenfolge von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 11 zu bewerten. Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist aus der Durchschnittspunktzahl der Bewertungen der beiden Prüfer zu bilden.

(2) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Anwärterin oder dem Anwärter spätestens eine Woche vor Beginn des mündlichen Teils der Prüfung mit.

## § 19

### Praktischer Teil der Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung hat die Anwärterin oder der Anwärter drei Betriebskontrollen einschließlich Probenahmen unter Aufsicht der zuständigen Ausbildungsleiterin oder des zuständigen Ausbildungsleiters sowie eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 selbständig mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchzuführen. Die Betriebskontrollen sind in einem Herstellerbetrieb und einer Handelseinrichtung sowie einer Gaststätte oder einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung durchzuführen. Jede Betriebskontrolle soll mindestens zwei Stunden dauern. Die Anwärterin oder der Anwärter hat über jede Betriebskontrolle innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist selbständig und unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einen schriftlichen Bericht anzufertigen und der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter auszuhändigen.

## § 20

### Bewertung des praktischen Teils der Prüfung

(1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter fertigt über die Durchführung jeder Betriebskontrolle eine Niederschrift an. Sie oder er verfasst ferner jeden schriftlichen Bericht der Anwärterin oder des Anwärters mit einem begründeten Vorschlag für die Bewertung gemäß § 11 und leitet die Berichte dem Prüfungsausschuss zu.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die abschließende Bewertung. Das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung ist das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen für die Betriebskontrollen. Das Ergebnis teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Anwärterin oder dem Anwärter spätestens eine Woche vor Beginn des mündlichen Teils der Prüfung mit.

## § 21

### Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Die Anwärterin oder der Anwärter darf an der mündlichen Prüfung nur teilnehmen, wenn der schriftliche Teil und der praktische Teil der Prüfung jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind; anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2).

(2) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf alle Ausbildungsinhalte, die nach § 3 Abs. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung Gegenstand des Vorbereitungsdienstes sind.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den mündlichen Teil der Prüfung. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten für jede Anwärterin und jeden Anwärter nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden soll. Es sollen in der Regel jedoch nicht mehr als drei Anwärterinnen oder Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung ist nicht öffentlich. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter soll als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen. Außerdem können eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsbehörde und des Personalrats sowie die Frauenvertreterin, gegebenenfalls auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitere mit der Ausbildung oder dem Prüfungswesen befasste Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

## § 22

### Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung

Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 11.

## § 23

### Prüfungsergebnis und Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß § 11 fest. Hierbei sind die Leistungen der Anwärtlerin oder des Anwärters wie folgt zu gewichten:

1. die durchschnittliche Punktzahl der Leistungen aus der berufspraktischen Unterweisung mit 10 vom Hundert,
2. die durchschnittliche Punktzahl der Leistungen des fachtheoretischen Unterrichts mit 20 vom Hundert,
3. das Ergebnis der Abschlussprüfung, und zwar
  - a) des schriftlichen Teils mit 20 vom Hundert,
  - b) des praktischen Teils mit 30 vom Hundert,
  - c) des mündlichen Teils mit 20 vom Hundert.

(2) Der Prüfungsausschuss kann von dem nach Absatz 1 Satz 2 ermittelten Ergebnis bis zu einem Punkt abweichen, wenn dadurch die Leistung der Anwärtlerin oder des Anwärters zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet und
2. jeder der drei Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

## § 24

### Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat eine Niederschrift über den Ablauf und Inhalt der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

## § 25

## Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der Prüfung der Anwärterin oder dem Anwärter das Gesamtergebnis der Prüfung bekannt.

(2) Nach bestandener Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Prüfungsausschuss ein Prüfungszeugnis (**Anlage 2**).

(3) Nach nicht bestandener Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Prüfungsausschuss unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben.

(4) Je eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist zu der Ausbildungsakte und zu der Personalakte der Anwärterin oder des Anwärters zu nehmen.

## § 26

## Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Teile der Prüfung, die mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind, nicht wiederholt zu werden brauchen.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach Abschluss der ersten Prüfung stattfinden. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich bis zum Ende der Wiederholungsprüfung. Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über Inhalt und Dauer der weiteren Ausbildung.

## § 27

## Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile abzulegen, hat sie oder er die Hinderungsgründe in geeigneter Form dem Prüfungsausschuss unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Legt die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile aus wichtigem Grund nicht ab, entscheidet der Prüfungsausschuss, wann die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile abzulegen sind. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Bricht die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile aus wichtigem Grund ab, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht abgelegt und ist an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses neu zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(4) Die Anwärterin oder der Anwärter kann vor Beginn von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zurücktreten. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Wird die Genehmigung nicht erteilt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(5) Nimmt die Anwärterin oder der Anwärter an einer Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht teil oder bricht sie oder er diese ab, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

## § 28

### Ordnungswidriges Verhalten

(1) Täuschungshandlungen und Störungen des Prüfungsablaufes hat die Aufsicht führende Person festzustellen, zu unterbinden und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Liegt ein erheblicher Verstoß vor, kann die Aufsicht führende Person die Anwärterin oder den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen einer Täuschungshandlung oder einer Störung des Prüfungsablaufes entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach der Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfungsleistungen anordnen, für eine oder mehrere Prüfungsleistungen die Note „ungütig“ erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat die Anwärterin oder der Anwärter bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach bekannt werden der Täuschungshandlung für ungütig erklärt werden. Das Prüfungszeugnis ist vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin einzuziehen.

## § 29\*

### Rechtsstellung nach der Prüfung

Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat die Anwärterin oder der Anwärter gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 25 Absatz 3 schriftlich zu erklären, dass sie oder er die Prüfung wiederholen möchte. Erklärt die Anwärterin oder der Anwärter, die Prüfung nicht wiederholen zu wollen, so endet der Vorbereitungsdienst wegen endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung mit Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 1.

## Abschnitt IV

### Schlussvorschriften

## § 30

### Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Vorbereitungsdienste für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes werden

---

§ 29: Neugef. durch Art. X Nr. 4 Buchst. f d. Ges. v. 19. 3. 2009, GVBl. S. 70

nach den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften mit der Maßgabe beendet, dass

1. die berufspraktische Ausbildung auf der Grundlage der Anforderungen des § 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung und
2. der fachtheoretische Unterricht auf der Grundlage der Anforderungen des § 3 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung durchzuführen sind.

#### § 31\*

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2)

---

§ 31 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

**Anlage 1**  
(zu § 8 Abs. 2 Satz 2)

Rahmenplan  
für die berufspraktische Unterweisung

Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt (entsprechend § 1 Lebensmittelkontrolleur- Verordnung)
Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Bezirke	<p>Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebskontrollen und Probenahmen, Sicherstellung/Beschlagnahme von Lebensmitteln, einschließlich Überwachung der unschädlichen Beseitigung;</li> <li>• sensorische Prüfung der Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches hinsichtlich einer Abweichung von der Norm;</li> <li>• einfache physikalische und chemische Vorprüfungen/Messungen (Temperatur/Bestimmung des pH-Werts);</li> <li>• Prüfung technologischer Vorgänge unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze des Hazard Analysis Critical Control Point (HACCP)-Konzepts;</li> <li>• Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit, der Hygiene, der Zusatzstoffe, der Bestrahlung, der Pflanzenschutz- und sonstigen Mittel, der Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und der neuartigen Lebensmittel;</li> <li>• Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, Verbote zum Schutz vor Täuschung, Bestimmungen zur gesundheitsbezogenen Werbung;</li> <li>• Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Unterbindung von Rechtsverletzungen, Einholen erforderlicher Auskünfte, Einsichtnahme in geschäftliche Aufzeichnungen, Prüfung von Dokumenten im Rahmen der Eigenkontrolle, Überwachung von Lebensmittelimporten;</li> <li>• Auswertung von Planungsunterlagen und Bauzeichnungen;</li> <li>• Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts;</li> <li>• Dokumentation der Außendiensttätigkeit, Anwendung von IT-Verfahren.</li> </ul>

<p>Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen -</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Aufgaben der zuständigen Untersuchungseinrichtungen, die Aufgaben im Rahmen der Lebensmittelüberwachung wahrnehmen;</li> <li>• Verfolgung des Vorgangs der Bearbeitung von Proben vom Eingang bis zur abschließenden Beurteilung;</li> <li>• Gewährung eines Einblicks in die Untersuchungsvorgänge;</li> <li>• Durchführung sensorischer Prüfungen;</li> <li>• Vermittlung der Kenntnisse wesentlicher Beanstandungsgründe;</li> <li>• Durchführung der Probennahme aus Sicht der Untersuchungseinrichtung.</li> </ul>
<p>Gesundheits- und Umweltämter der Bezirke</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Aufgaben der für Hygiene und Umweltmedizin zuständigen Bereiche;</li> <li>• Infektionsschutzgesetz, Belehrung von Personal in Lebensmittelbetrieben;</li> <li>• Einblick in die Aufgabengebiete Wasser-Abwasserhygiene, Schädlingsbekämpfung, klinische Bakteriologie;</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen bei der Beurteilung von Wasser für Lebensmittelbetriebe / Trinkwasser - Abgrenzung zu Oberflächen-, Brauch- und Abwasser;</li> <li>• Indikatoren für Fäkalverunreinigungen.</li> </ul>
<p>Oberste zuständige Landesbehörde für die Lebensmittelüberwachung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben und Organisation der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz und die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde;</li> <li>• Einblick in die praktische Tätigkeit der obersten Landesbehörde.</li> </ul>

**Anlage 2**  
(zu § 25 Abs. 2)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
Prüfungsausschuss für den mittleren Lebensmittelkontrolldienst  
im Land Berlin

Zeugnis

über die Laufbahnprüfung für Beamtinnen und Beamte  
des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vorname, Zuname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_

vor dem Prüfungsausschuss in Berlin die Laufbahnprüfung für den mittleren Lebensmittelkontrolldienst nach § 3 Abs. 3 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKorV) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes bestanden und dabei folgende Einzelnoten erzielt

- |    |                                |         |   |
|----|--------------------------------|---------|---|
| 1. | Berufspraktische Unterweisung  | „ _____ | “ |
| 2. | Fachtheoretischer Unterricht   | „ _____ | “ |
| 3. | Schriftlicher Teil der Prüfung | „ _____ | “ |
| 4. | Praktischer Teil der Prüfung   | „ _____ | “ |
| 5. | Mündlicher Teil der Prüfung    | „ _____ | “ |
|    | Gesamtnote                     | „ _____ | “ |

Er/Sie hat hierdurch die Befähigung für diese Laufbahn erworben.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Vorsitzenden  
des Prüfungsausschusses)

(Landessiegel)

# Stoffverteilungsplan

- 1. Allgemeine Rechtskunde, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Verwaltungstechnik einschließlich der automatisierten Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik**
  - 1.1 Recht, Rechtsquellen
  - 1.2 Staats- und Verfassungsrecht
  - 1.3 Rechts- und Sozialordnung
  - 1.4 Recht der Europäischen Union
  - 1.5 Verwaltung, Verwaltungs- und Verfahrensrecht
    - 1.5.1 Wegweiser durch das Öffentliche Dienstrecht
    - 1.5.2 Einführung in die Verwaltungstechnik einschließlich Lesen und Anwendung von Rechtsvorschriften
  - 1.6 Qualitätsmanagement
  - 1.7 EDV in der amtlichen Lebensmittelüberwachung
  - 1.8 Berichtswesen, Aufbau eines Bescheides
  - 1.9 Grundlagen der Beweissicherung am Beispiel der Tatortfotografie einschl. Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde
    - 1.9.1 Befragungs- und Vernehmungstechniken
    - 1.9.2 Verhalten als sachverständige Zeugin / sachverständiger Zeuge vor Gericht
  
- 2. Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**
  - 2.1 Straf- und Strafprozessrecht
  - 2.2 Ordnungswidrigkeitenrecht
  - 2.3 Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- 3. Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Futtermitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht**
  - 3.1 Einführung in das Berufsbild der Lebensmittelkontrolleure/innen, Zusammenarbeit mit Amtstierärzten/innen, wissenschaftlichen Sachverständigen und anderen in der Lebensmittelüberwachung tätigen Personen
  - 3.2 Grundlagen des Lebensmittelrechts, einschließlich LFGB und Hygienerecht mit EU-Hygienepaket
    - 3.2.1 *Rechtssetzungsverfahren für den gesundheitlichen Verbraucherschutz der EU*
  - 3.3 Durchführung der amtlichen Lebensmittelkontrolle und -überwachung unter rechtlichen Aspekten
    - 3.3.1 Die Lebensmittelkette im Überblick
    - 3.3.2 Aufbau und Aufgaben der amtlichen Lebensmittelüberwachung
    - 3.3.3 Probenahmearten, Anforderungen
    - 3.3.4 Lebensmittelmonitoring
  - 3.4 Lebensmittelkennzeichnung
    - 3.4.1 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung
    - 3.4.2 Los-Kennzeichnungsverordnung
  - 3.5 Lebensmittelzusatzstoffe
  - 3.6 Rückstände und Kontaminanten
  - 3.7 Weinrecht (Anbau, Kennzeichnung, EU-Vorschriften)
  - 3.8 Verbraucherinformation und öffentliche Warnung
  - 3.9 Schnellwarnsysteme der EU
  - 3.10 Übungen zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht einschließlich Fallsimulation zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Behörden und den Medien
  
- 4. Hygienerecht für Lebensmittel tierischer Herkunft / EU-Hygienepaket**
  - 4.1 Grundlagen des Hygienerechts für Lebensmittel tierischer Herkunft
  - 4.2 Warenkunde: Fleisch und Fleischerzeugnisse einschließlich Wild, Geflügel und Hackfleisch, Handelsklassen für Rindfleisch und Schweinehälften sowie spezielle Hygiene und Probenahme von Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Qualitätssicherung in der Fleischwirtschaft
  - 4.3 Lebensmittelchemische Aspekte bei Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Auswertung von Gutachten
  - 4.4 Nationaler Rückstandskontrollplan für Lebensmittel tierischen Ursprungs
  - 4.5 Fleischhygieneseminar

## **5. Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht**

- 5.1 Preis- und Eichrecht
- 5.2 Handelsklassenrecht
- 5.3 Gewerbe-, Gaststätten- und Handwerksrecht

## **6. Warenkunde ,Technologie und spezielle produktbezogene Rechtskunde von Lebensmitteln, einschließlich Sensorik**

- 6.1 Sensorik
- 6.2 Milch und Milcherzeugnisse
  - 6.2.1 Speiseeis
- 6.3 Eier und Eierprodukte
- 6.4 Fisch und Fischerzeugnisse
- 6.5 Obst und Gemüse
- 6.6 Getränke
  - 6.6.1 Aromen, Grundstoffe der Getränke
  - 6.6.2 Alkoholhaltige Getränke
  - 6.6.3 Mineral- und Tafelwässer
  - 6.6.4 Alkoholfreie Erfrischungsgetränke einschließlich Flaschenreinigung
  - 6.6.5 Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Fruchtsirup
  - 6.6.6 Kaffee, Tee, Kakao
- 6.7 Brot, feine Backwaren und weitere Lebensmittel auf Getreidebasis (einschließlich Teigwaren)
- 6.8 Speisefette/Speiseöle, Margarine- und Mischfetterzeugnisse, Mayonnaisen und mayonnaisenhaltige Produkte, Feinkostsalate
- 6.9 Zuckerhaltige Lebensmittel, Honig, Konfitüren, Marmeladen und verwandte Erzeugnisse (Schokolade)
- 6.10 Gewürze, Würzmittel
- 6.11 Fertiggerichte, Suppen, Soßen, Salate
- 6.12 Lebensmittel im Gesundheitsmarkt (Überblick), einschl. Health Claims und Nährwertkennzeichnungsverordnung
  - 6.12.1 Diätetische Lebensmittel
  - 6.12.2 Nahrungsergänzungsmittel, Abgrenzung freiverkäuflicher Arzneimittel
  - 6.12.3 Funktionelle/angereicherte Lebensmittel
- 6.13 Neuartige Lebensmittel
- 6.14 Gentechnisch veränderte Lebensmittel
- 6.15 Bioprodukte

## **7. Warenkunde, Technologie und spezielle produktbezogene Rechtskunde von Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen**

- 7.1 Tabakerzeugnisse
- 7.2 Kosmetische Mittel
- 7.3 Bedarfsgegenstände

## **8. Lebensmittel- und Betriebshygiene (Rechtsvorschriften, Kontrollschwerpunkte, Einleitung von Maßnahmen)**

- 8.1 Allgemeine Grundsätze (EU-Hygienepaket, nationale Vorschriften)
- 8.2 Lebensmittel- und Betriebshygiene in fleischverarbeitenden Betrieben
- 8.3 Hygiene in milchbehandelnden Betrieben (einschließlich Speiseeisbetriebe)
- 8.4 Lebensmittel- und Betriebshygiene in Bäckereien/Konditoreien
- 8.5 Lebensmittel- und Betriebshygiene in sonstigen verarbeitenden Betrieben (u. a. Eier verarbeitende Betriebe)
- 8.6 Lebensmittel- und Betriebshygiene in Küchen und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung
- 8.7 Schankanlagenhygiene
- 8.8 Übungen zur Küchenhygiene

## **9. Umwelthygiene einschließlich rechtlicher Grundlagen**

- 9.1 Pflanzenschutzmittel, Schwermetalle, Schadstoffe und Mykotoxine
- 9.2 Trinkwasser
- 9.3 Tierkörperbeseitigung, Entsorgung von Speiseabfällen, einschließlich Abwässer  
Strahlenschutzvorsorge

## **10. Ernährungslehre**

- 10.1 Ernährungslehre einschließlich ihrer biologischen Grundlagen
- 10.2 Haltbarmachung der Lebensmittel, Temperatur-Messung im Lebensmittelbereich

**11. Mikrobiologie und Parasitologie, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Sterilisation und Schädlingsbekämpfung**

- 11.1 Grundlagen der Mikrobiologie
- 11.2 Mikrobiologische Einflüsse auf Lebensmittel
- 11.3 Biologie und Verhalten von Schädlingen
- 11.4 Schädlingsprophylaxe und Schädlingsbekämpfung
- 11.5 Gesundheitsrisiken durch Kontamination von Lebensmitteln (IFSG) mit Übungen
- 11.6 Grundlagen der Reinigung und Desinfektion
- 11.7 Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, die durch Lebensmittel übertragen werden können

**12. Amtliche Kontrollen einschl. Betriebliche Eigenkontrollsysteme**

- 12.1 Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte
- 12.2 Qualitätssicherung, Kontrolle der Kontrollsysteme einschließlich Übungen
- 12.3 Betriebswirtschaftliche Grundlagen / Buchführung

**13. Einführung in die psychologischen Grundlagen der Überwachungstätigkeit, insbesondere in Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken**

- 13.1 Methoden der Gesprächsführung
- 13.2 Psychologischen Grundlagen der Überwachungstätigkeit
- 13.3 Konfliktlösungstechniken

# Lehr- und Lernmittel

**Für den Unterricht sind folgende Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung mitzubringen:**

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Herausgeber: Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 53111 Bonn	4,60 Euro (Versandkosten), kostenfrei im Internet verfügbar
VwVfG, VwGO - Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung mit Verwaltungsvollstreckungsgesetz (dtv 5526) Verlag C.H. Beck, München	5,50 Euro
OWiG - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (dtv 5022) Verlag C.H. Beck, München	7,50 Euro
StPO – Strafprozessordnung (dtv 5011) Verlag C.H. Beck, München	6,50 Euro
Lebensmittelrecht - Bundesgesetze und -verordnungen sowie EU-Recht über Lebensmittel (einschl. Wein), Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (Loseblatt-Textsammlung) Verlag C.H. Beck, München	Grundwerk 78,00 Euro
Sicherheits- und Ordnungsgesetz des entsendenden Bundeslandes	verschieden, i.d.R. kostenfrei im Internet verfügbar

**Zur Vertiefung der Lehrinhalte im Rahmen des Selbststudiums wird die neueste Auflage folgender Literatur empfohlen:**

Arens-Azevedo, U./Joh, H. Mit HACCP sicher am Ziel (ISBN 3-875/6-682-5) Matthaes-Verlag, Stuttgart	29,00 Euro
aid-Hefte „Fleisch und Fleischerzeugnisse“, „Geflügelfleisch“, „Haltbarmachung von Lebensmitteln“ Deutsche Vertriebsgesellschaft für Publikationen und Filme mbH, Birkenmaarstraße 8, 53340 Meckenheim	je Heft ca. 2,00 Euro
„Lebensmittelhygiene transparent gemacht“ Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V. Herderstraße 1 a, 38350 Helmstedt	24,90 Euro

Heeschen, B. Handbuch Lebensmittelhygiene, Loseblattsammlung 3 Ordner mit CD-Rom Behr's Verlag, Hamburg	Grundwerk 159,50 Euro
Krämer, J. Lebensmittel-Mikrobiologie UTB Uni-Taschenbücher, Stuttgart	29,90 Euro
Vollmer, G. u.a. Lebensmittelführer 1: Obst Gemüse, Getreide, Brot, Wasser, Getränke Thieme-Verlag, Stuttgart	19,90 Euro
Vollmer, G. u.a. Lebensmittelführer 2: Fleisch, Fisch, Eier, Milch, Fett, Gewürze, Süßwa- ren Thieme-Verlag, Stuttgart	19,90 Euro
Meyer, A.-H. Lebensmittelrecht - Leitfaden für Studium und Praxis Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH, Stuttgart	23,50 Euro
Suckow, H. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungs- rechtsschutz Deutscher Gemeindeverlag, Köln Kohlhammer, Stuttgart	18,00 Euro
Wieser, Raimund Verfolgung von Lebensmittelverstößen Wißner-Verlag, Augsburg	19,80 Euro
Möller, Manfred/Wilhelm, Jürgen Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht. Mit Verwaltungszwang und Bescheidtechnik Kohlhammer, Stuttgart	26,00 EUR

## 1. Skripte/Lehrbriefe

Zu den einzelnen Fachthemen bzw. -gebieten werden von den Dozenten/innen je nach ihrer didaktischen Funktion vor, während oder nach dem Unterricht Skripte oder Lehrbriefe verteilt.

# Allgemeine Hinweise

## Informationen

Im Eingangsbereich Haus 6A ist das Servicebüro der Verwaltungsakademie Berlin erste Anlaufstelle für Informationen und Auskünfte zu Lehrgängen, Kursen und Seminaren. Gegenüber dem Servicebüro befinden sich drei Schaukästen an der Wand. Hier können Sie Zeit und Ort Ihres Unterrichts dem Tagesplan entnehmen, wenn sich der Stundenplan einmal geändert haben sollte.

## Hörsäle

Die Hörsäle befinden sich im Gebäude 6A.

## Kantine

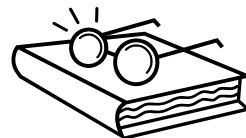
Im Erdgeschoss des Hauses 1 befindet sich die Kantine im Foyer.

## Telefone



Von den Flur-/Wandapparaten in den Hörsaaltagen können Gespräche im internen Netz geführt werden.

## Bibliothek



Im Haus 6B befindet sich die Bibliothek der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR, Tel.: 9021 – 4213), die von den Lehrgangsteilnehmern/innen der Verwaltungsakademie Berlin zu den regelmäßigen Öffnungszeiten genutzt werden kann. Sie erhalten einen Bibliotheksausweis.

## Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch:	09.30 – 17.30 Uhr
Dienstag, Donnerstag:	08.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	10.00 – 16.00 Uhr

(Während der vorlesungsfreien Zeit gelten andere Öffnungszeiten!)

***Rauchen ist im Interesse der Hörer/innen und Dozenten nur außerhalb der Gebäude gestattet.***

# So finden Sie uns














Die Verwaltungsakademie befindet sich im „Bildungs- und Verwaltungszentrum Friedrichsfelde“ im Bezirk Lichtenberg (Nähe Tierpark Friedrichsfelde).

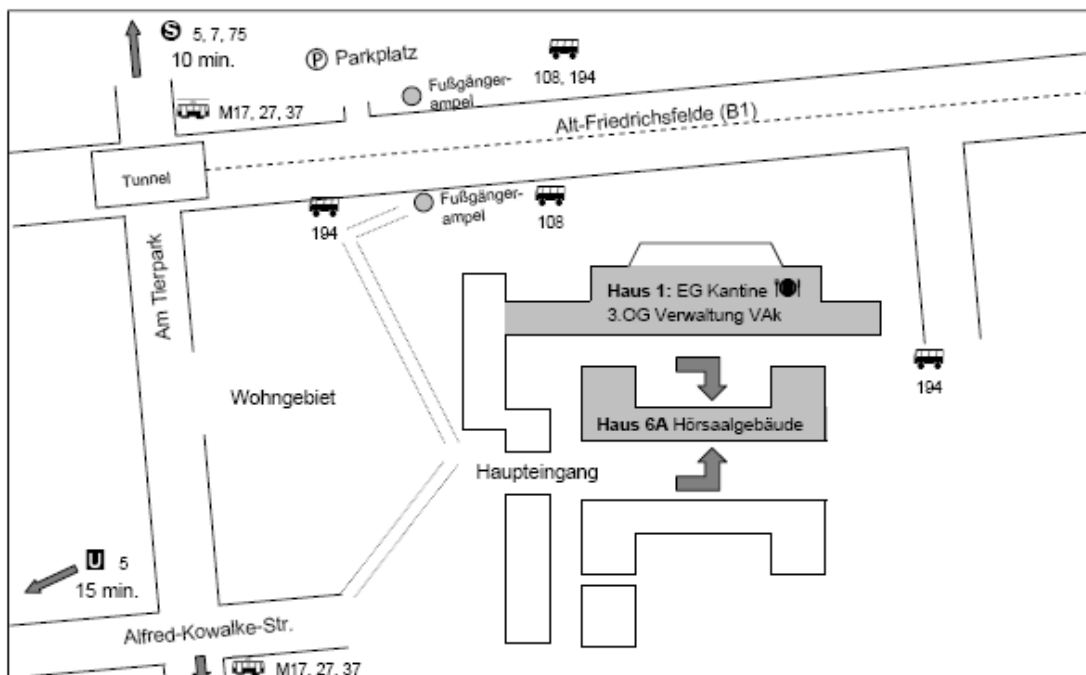
Sie erreichen uns über folgende Eingänge:

- **Einfahrt Gensinger Straße,**
- **Einfahrt Alfred-Kowalke-Straße** oder
- **Bushaltestelle „Verwaltungszentrum“**

**Die Veranstaltungen finden im Haus 6A statt. Den jeweiligen Veranstaltungsort entnehmen Sie den Tagesplänen am Eingang, weitere Fragen werden Ihnen im Servicebüro gerne beantwortet.**

## Fahrverbindungen:

	U 5 bis Bahnhof „Friedrichsfelde“ (Anschluss Bus 194)
	<b>Alexanderplatz</b> - Fahrzeit 14 min -  <b>Friedrichsfelde</b>
	<b>Friedrichsfelde</b> - Fußweg 15 min - <b>Verwaltungszentrum</b>
	S 5, S 7, S 75 bis Bahnhof „Friedrichsfelde Ost“ (Anschluss Bus 194)
	<b>Alexanderplatz</b> - Fahrzeit 16 min -  <b>Friedrichsfelde Ost</b>
	<b>Friedrichsfelde Ost</b> - Fußweg 15 min - <b>Verwaltungszentrum</b>
	Linien M17, 27, 37 bis Haltestelle „Tierpark Berlin“
	<b>Schönevide</b> - Fahrzeit 18 min -  <b>Tierpark Berlin</b>
	<b>Tierpark Berlin</b> - Fußweg 7 min - <b>Verwaltungszentrum</b>
	Linien 108, 194 bis Haltestelle „Bildungs- und Verwaltungszentrum“





# Qualifizierung jetzt!

Aus- und Fortbildung für den öffentlichen Dienst

- auf hohem fachlichen Niveau
- kompetent
- praxisorientiert

Ihre Verwaltungsakademie Berlin

Ausbildungszentrum